



1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Reichertshausen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

1. § 11 Abs. 3 der Hundesteuersatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 11 Kennzeichnung von Hunden

(3) In der Gemeinde Reichertshausen gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter zu kennzeichnen (Hundesteuerkennzeichnung). Dies erfolgt durch von der Gemeinde Reichertshausen ausgegebene Hundesteuermarken. Wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, verbleibt diese im Eigentum der Gemeinde Reichertshausen und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Halter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Hundehalter dürfen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur nach Abs. 1 gekennzeichnete Hunde umherlaufen lassen. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Reichertshausen von der Anlegepflicht befreit. Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Reichertshausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Reichertshausen, 25.11.2025


Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

